

Gemeinde Groß Buchwald

3. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Groß Buchwald (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. 2003, S. 57), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBL. Schl.-H. 2005, S. 27), und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990, S. 545) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.08.2019 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Groß Buchwald für die Abwasserbeseitigung vom 31.03.2011 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.

Sie beträgt **1,32 Euro** je cbm Schmutzwasser.

Artikel 2

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Buchwald über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Groß Buchwald, den 22.08.2019

L.S.

Gemeinde Groß Buchwald
Der Bürgermeister